



AUSFERTIGUNG
AMTSGERICHT
LEIPZIG

Leipzig, 04. August 2009

298 UR II 01103/09

In dem Beratungshilfeverfahren

Bingang:
10. Sep. 2009
gross:rechtsanwaete leipzig

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Gross, Petersstr. 15,
04109 Leipzig, Gz.: 153/09CF12

wegen Beratungshilfe

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch Richterin am Amtsgericht Harner am 04.08.2009 folgenden

Beschluss

1.

Auf die Erinnerung des Antragstellervertreters vom 23.04.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 20.04.2009 wird dieser dahingehend abgeändert, dass neben den bereits festgesetzten 35,70 EUR ein weiterer Betrag i.H.v. 64,26 EUR an den Antragstellervertreter ausgezahlt wird.

2.

Die Entscheidung ergeht gerichtsggebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

GRÜNDE:

Die Erinnerung des Antragstellervertreeters gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 20.04.2009 gegen die teilweise Zurückweisung des Vergütungsfestsetzungsantrages ist gem. § 56 RVG zulässig.

Die Erinnerung hat auch in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 20.04.2009 Beratungshilfe bewilligt und die zu zahlende Vergütung auf 35,70 EUR festgesetzt. Der Antragstellervertreter beantragte zusätzlich eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG i.H.v. 64,26 EUR. Dies hat das Gericht mit o.g. Beschluss abgelehnt.

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 BerHG wird in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts nur Beratung gewährt. Vorliegend ging es jedoch nicht um Angelegenheiten des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, sondern um eine verwaltungsgerichtliche Angelegenheit. Gegenstand der Beratungshilfe war ein Bescheid der Stadt Leipzig vom 21.01.2009, mit welchem der Antragstellerin die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen entzogen worden ist und in dem die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Hierbei handelte es sich offensichtlich um kein strafrechtliches Verfahren, da im strafrechtlichen Verfahren die Vollstreckung durch die Strafgerichte erfolgt. Die Vermutung im Nichtabhilfebeschluss, dass es sich vorliegend um ein Ahndungsmittel für eine begangene Ordnungswidrigkeit handelt, ist nicht belegt, rechtfertigt aber darüber hinaus auch nicht die Ablehnung der beantragten Geschäftsgebühr. Die Verwaltungsbehörde, die die Fahrerlaubnis erteilt hat, ist auch gehalten, die Fahrerlaubnis wieder zu entziehen, wenn sich der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, § 3 StVG. Dies kann vielerlei Gründe haben, es kann dem ein ordnungswidrigkeitsrechtliches Verfahren zugrunde liegen, es kann aber auch eine Entziehung wegen charakterlicher und körperlicher Mängel oder nach dem Mehrfachtäter-Punktesystem Grund für die Entziehung sein. Zuständig für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Fahrerlaubnisbehörde. Diese erlässt mit einem solchen Bescheid einen Verwaltungsakt, der die Rechtsmittel des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eröffnet. Nicht gefolgt wird der Ansicht, dass diese Verwaltungsentscheidung nun eine Strafprozesssache kraft Zuweisung darstellt. Es handelt sich hier um eine eigene Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die auch dementsprechend dem Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu-

gänglich ist. Somit kann die Geschäftsgebühr anfallen; vorliegend ist eidesstattlich versichert worden durch den Antragstellervertreter, dass er mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.02.2009 gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde Widerspruch eingelegt hat, so dass auch die entstandene Geschäftsgebühr hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht worden ist. Der Erinnerung war aus diesen Gründen abzuhelpfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Abs. 2 RVG.

Harner
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Leipzig, den 08. SEP. 2009

Urkundebeamtin/r der Geschäftsstelle



Jung
Jung
Justizangestellte